

Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Kerns (Finanzhaushaltreglement)

vom 20. August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Zweck.....	3
II.	GESAMTSTEUERUNG DES HAUSHALTS.....	3
Art. 2	Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG).....	3
Art. 3	Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und 53 Abs. 2 FHG)	3
III.	KREDITRECHT	3
Art. 4	Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)	3
IV.	FINANZIELLE FÜHRUNG AUF VERWALTUNGSEBENE.....	4
Art. 5	Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)	4
Art. 6	Inventar (Art. 64 FHG)	4
Art. 7	Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)	4
Art. 8	Internes Kontrollsystem IKS (Art. 69 FHG)	4
V.	ORGANISATION DES FINANZWESENS	5
Art. 9	Gemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)	5
Art. 10	Finanzkommission (Art. 71 ff FHG).....	5
VI.	HAUSHALTSPRÜFUNG UND KONTROLLE	6
Art. 11	6	
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 12	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 59, 66, 71 und 93 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²

folgendes Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Kerns:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Finanzhaushalts-Gesetzgebung.

II. Gesamtsteuerung des Haushalts

Art. 2 Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)

Budgetpositionen, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abweichung von mindestens CHF 3'000.00 aufweisen, sind vom Gemeinderat in einem begleitenden Bericht zu begründen.³

Art. 3 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und 53 Abs. 2 FHG)

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

² Eine Ausgabe mit Investitionscharakter kann der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.

³ Investitionsbeiträge an Dritte werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.

III. Kreditrecht

Art. 4 Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom Budget abweichende Ausgaben und Einnahmen, welche den Betrag von CHF 3'000.00 überschreiten, spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.⁴

¹ GDB 101

² GDB 610.1

³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

IV. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

Art. 5 Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)

¹ Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst mindestens für die Bereiche Finanzen und Personal die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen.

² Die Departemente (Bereiche oder Abteilungen) können die weitergehenden Kennzahlen und ihre Verwendung selbstständig festlegen.

Art. 6 Inventar (Art. 64 FHG)

¹ Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte.

² Die Sachinventare sind laufend nachzuführen und auf Ende der Rechnungsperiode der Finanzverwaltung zu melden.

³ Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember von der Bereichsleitung über die massgeblichen Werte, Sachen und Vorräte zu erstellen.

⁴ Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über CHF 500.00 verstanden.

Art. 7 Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)

¹ Die Einwohnergemeinde Kerns verzichtet auf die generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Ausgenommen sind die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 des Finanzhaushaltsgesetzes.

² Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Falle richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

Art. 8 Internes Kontrollsystem IKS (Art. 69 FHG)

¹ Das IKS der Einwohnergemeinde Kerns orientiert sich in der Ausgestaltung der Kernelemente am Grundprinzip der Wesentlichkeit.

² Der Gemeinderat erlässt die folgenden Regelungen:⁵

- a) Zielsetzung und Zweck des IKS
- b) Organisation, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Verwaltung
- c) Bestimmung der für die Finanzberichterstattung wesentlichen Bereiche bzw. Definition der relevanten Schlüsselprozesse
- d) Beschreibung der wichtigsten Kontrollaktivitäten
- e) Umfang der Überwachung und Periodizität der Berichterstattung

³ Die relevanten Schlüsselprozesse gemäss lit. c) umfassen mindestens:

- Zahlungen / Flüssige Mittel
- Leistungsbezug / Einkauf / Kreditoren
- Personaladministration / Löhne
- Infrastruktur / Projekte / Verpflichtungskredite

⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

- Berichterstattung / Rechnungslegung
- Budgetierung / Finanzplan / Nachtragskredit

⁴ Die Bereichsleitungen tragen die Verantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung der Prozesse in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung verantwortlich.

⁵ Die Gesamtverantwortung zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems liegt beim Gemeinderat. Er legt den Umfang und die Periodizität der Berichterstattung fest.⁶

V. Organisation des Finanzwesens

Art. 9 Gemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)⁷

Für die Haushaltführung trifft der Gemeinderat mindestens die folgenden Regelungen:⁸

- a) Zuständigkeit für die Kreditkontrolle
- b) Umfang und Plausibilität der Budgetkontrolle
- c) Abrechnungen mit der Finanzverwaltung
- d) Zahlungsanweisungsverfahren (Zuständigkeit, Prüfung und Kontierung der Belege, Endvisierung)
- e) Handhabung der Gehalts- und Spesenabrechnungen
- f) Finanzvermögen (Liquiditätsplanung, Umgang mit Finanzanlagen, Bewertung der Finanzanlagen)
- g) Verzinsung von Fonds- und Spezialfinanzierungen
- h) Terminierung des Jahresabschlusses

Art. 10 Finanzkommission (Art. 71 ff FHG)⁹

¹ Der Gemeinderat kann eine Finanzkommission einsetzen, welche aus 4 - 6 Mitgliedern besteht.

² Die Finanzkommission unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben hinsichtlich der Gesamtsteuerung des Haushalts, der Ausgabenbewilligung, der Rechnungslegung, der finanziellen Führung auf Verwaltungsebene sowie der Organisation des Finanzwesens.

³ Der Gemeinderat regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkommission in einem Pflichtenheft.

⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁷ Überschrift: Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁸ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

VI. Haushaltsprüfung und Kontrolle

Art. 11

Aufgehoben¹⁰

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.¹¹

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Kerns (Finanzhaushaltreglement) vom 28. Februar 2005 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sowie mit der Genehmigung des Regierungsrates Obwalden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Kerns, 20. August 2018

Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 24. August 2018 bis 24. September 2018 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 26. September 2018

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

¹⁰ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, 6. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann